



Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheit im Verkehr

Bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von Trunkenheit im Verkehr war in den letzten Jahren in Baden-Württemberg bereits ab einem Blutalkoholwert von 1,1 Promille zwingend von der Führerscheinstelle zugleich eine medizinisch- psychologische Untersuchung (MPU) anzuordnen. Die Behörde hatte keinen Ermessensspielraum. In anderen Bundesländern galt demgegenüber auch weiterhin die „normale“ Grenze von 1,6 Promille für die Anordnung der MPU. Im Falle einer MPU ist darüber hinaus in der Regel einer Abstinenzzeit von 1 Jahr nachzuweisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, bevor eine MPU in Angriff genommen werden kann, ist erstgenannte Abstinenzzeit zu berücksichtigen.

Diese seit nunmehr einigen Jahren geltende Praxis für die Anordnung eines medizinisch- psychologischen Gutachtens in Baden-Württemberg wurde unlängst durch zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.04.2017 geändert (BVerwG C 24.15 BVerwG 3 C 13.16). Hiernach gilt nun folgendes:

„Ist nach einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von weniger als 1,6 Promille im Strafverfahren die Fahrerlaubnis entzogen worden, darf die



Verwaltungsbehörde ihre Neuerteilung nicht alleine wegen dieser Trunkenheitsfahrt von der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens abhängig machen. Anders liegt es, wenn zusätzliche Tatsachen die Annahme von künftigen Alkoholmissbrauch begründen.“

Ob nun im Promillebereich von 1,1 bis 1,59 Promille zukünftig eine MPU ohne Hinzutreten weiterer aussagekräftiger Tatsachen ausgeschlossen ist oder die Führerscheinstelle zusätzliche Auflagen erteilen kann, bevor eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann, bleibt dennoch abzuwarten. Vom Verkehrsministerium Baden- Württemberg werden für die zukünftige Anordnungspraxis der Fahrerlaubnisbehörden des Landes Baden- Württemberg in nicht allzu ferner Zukunft weitere Handlungshinweise erfolgen.

Für laufende Verfahren heißt dies, dass die Führerscheinstellen in aller Regel derzeit abwartend reagieren und erst entscheiden werden, wenn die Hinweise des Ministeriums vorliegen.

M \ S \ L DR. SILCHER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



Jan Stockmann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht

